

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tischlein deck Dich Bad Bramstedt e. V.“ und hat seinen Sitz in Bad Bramstedt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Verein „Tischlein deck Dich Bad Bramstedt“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, ein Kosten- und Auslagenersatz kann jedoch vom Vorstand gewährt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Im Rahmen der vorgenannten Zielsetzung wird der Verein durch unmittelbare Ansprache von natürlichen und juristischen Personen, überzählige oder auch im Sinne einer Sachspende für die Zwecke des Vereins hergestellte Mahlzeiten sammeln und bedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung - insbesondere Kindern aus mittellosen Familien, Waisen und alten Menschen ohne ausreichendes eigenes Einkommen - unentgeltlich zuführen. Der Verein wird in Wahrnehmung dieser Aufgaben auch Öffentlichkeitsarbeit betreiben und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben. Durch längerfristigen Kontakt zu den Begünstigten und die präventive Wirkung einer gesunden Ernährung werden diese im sozialen Bereich gefestigt, so dass ein Angewiesensein des Personenkreises auf die erwähnte Hilfsstellung im unmittelbaren persönlichen Bereich auf Dauer nicht erforderlich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts und jeder rechtsfähige Verein werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied diese Satzung an.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Hat ein Mitglied mindestens drei Monate keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

(3) Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.